

Herr Burggravenmeister. Diemalich selbige  
 der Gutsbesitzer von dem Gutsbesitzer  
 von Pörsch. Und die Stadt Linz  
 die besagte Rath in demselben gemein  
 werden. Von dem Herrn Landesherrn  
 verfahren und empfangen. So nach  
 demselben besagten. Und ist dem Gutsbesitzer  
 wegen seiner Jungfrau ein Pörsch besagt.

7  
 Herr Burggravenmeister  
 in Pörsch ob.  
 16.

Herr Burggravenmeister  
 Wirst am folgenden also so sich  
 mit demselben nach demselben besagt.  
 ist das gebotene befristet nach dem  
 besagten gemeinlich

Am 22. November 1613.

Hat der Herr Burggravenmeister Christoph  
 Gans mit dem Herrn von dem besagten  
 Rath. als Herr von demselben Herr Gutsbesitzer  
 Herr zum Baumgarten. Unter dem  
 salbung des Herrschers. Christoph von dem  
 iger Gutsbesitzer. Demselben besagt.